

1. Allgemeine Festlegungen der Bildungsgangkonferenz

Bezug zu den Rechtsgrundlagen:

Das Leistungsbewertungskonzept im Bildungsgang Teilzeit basiert rechtlich auf dem § 48 SchulG und den §§ 8 und 20 APO-BK.

- **Informationspflicht/Mitteilung im Verlauf und Dokumentation:**

Zu Beginn eines Schuljahres unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Klassen über das Leistungskonzept sowie über die Leistungsanforderungen und Grundsätze der Leistungsbewertung und machen die Unterrichtung aktenkundig.

Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“.

Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraums unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand, machen diese Information im Klassenbuch aktenkundig und tragen die Noten in die Notenlisten ein.

Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt davon unberührt.

- **Gewichtung der Beurteilungsbereiche/Teilleistungen**

In Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden die Zeugnisnoten in der Regel gleichgewichtig aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ (Klassenarbeiten bzw. Klausuren) und dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ [schriftlicher Teil: 50 % - „sonstige Leistungen“: 50 %] gebildet.

Die mündliche Mitarbeit und mindestens eine weitere andere Leistung aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ (z. B. kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate) sind mindestens einmal zur Hälfte des Beurteilungszeitraumes zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, **den Schülern mitzuteilen und zu dokumentieren.**

Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können Leistungsnachweise nachgeholt und der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

- **Gewichtung der Halbjahresleistungen für das Jahreszeugnis**

Zur Ermittlung der Jahresnote werden grundsätzlich die Leistungen des ersten Halbjahres und die des zweiten Halbjahres gleich gewichtet [1. Halbjahr: 50 % - 2. Halbjahr: 50 %]. Dasselbe gilt für die Jahreszeugnisse in verkürzten Ausbildungsverhältnissen (zwei- oder zweieinhalbjährige Klassen).

- **Notenverteilungsschlüssel und Notentendenzen bei den einzelnen Leistungsnoten**

Schriftliche Leistungen (neben Klassenarbeiten bzw. Klausuren z.B. auch Tests) werden auf der Grundlage des IHK-100-Punkte-Schemas (Prozentschema) bewertet. Den Schülern werden Noten (1 bis 6) mitgeteilt. Zur besseren Differenzierung werden auch Tendenznoten durch Zusätze ‚+‘ oder ‚-‘ benutzt.

Für **mündliche und andere nicht schriftliche** Leistungen wird das IHK-100-Punkte-Schema (Prozentschema) **nicht** benutzt. Es werden Einzelnoten (gegebenenfalls mit den Zusätzen ‚+‘ oder ‚-‘) vergeben. **Die zusammengefasste Leistungsnote im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ wird grundsätzlich als glatte Noten oder mit „+“ oder „-“ Tendenz bekannt gegeben und dokumentiert.**

Es gilt folgende Umrechnungstabelle:

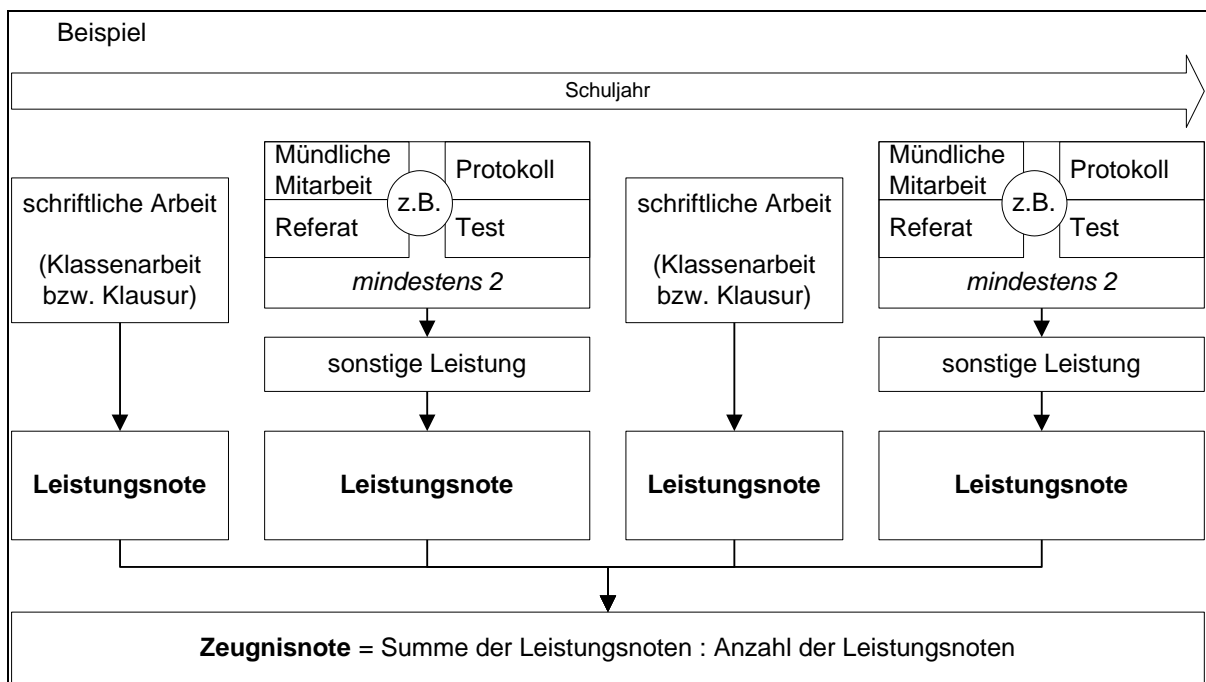
Prozente (IHK-Punkte) (Grundlage nur für schriftliche Leistungen)				Noten und Tendenznoten (Grundlage für alle Leistungen)		
von	94 bis	100	→	1	=	1,0
von	92 bis	93	→	1 -	=	1,3
von	89 bis	91	→	2 +	=	1,7
von	84 bis	88	→	2	=	2,0
von	81 bis	83	→	2 -	=	2,3
von	77 bis	80	→	3 +	=	2,7
von	71 bis	76	→	3	=	3,0
von	67 bis	70	→	3 -	=	3,3
von	62 bis	66	→	4 +	=	3,7
von	55 bis	61	→	4	=	4,0
von	50 bis	54	→	4 -	=	4,3
von	44 bis	49	→	5 +	=	4,7
von	36 bis	43	→	5	=	5,0
von	30 bis	35	→	5 -	=	5,3
von	0 bis	29	→	6	=	6,0

• **Berechnung der Zeugnisnoten**

Bei der Ermittlung der Zeugnisnote wird der (einfache) Durchschnitt aus den Leistungsnoten „schriftliche Arbeiten“ (Klassenarbeiten bzw. Klausuren) und „sonstige Leistungen“ berechnet. Die Notentendenzen werden mit 0,7 „+ Tendenz“ oder „0,3 „- Tendenz“ umgerechnet.

Folgendes Schema dient zur Verdeutlichung der Vorgehensweise:

(Das Beispiel gilt für den Fall, dass zwei Klassenarbeiten und zwei zusammengefasste sonstige Leistungen pro Schuljahr vorgesehen sind.)



Hinweise für Leistungs- und Zeugnisnoten:

Wenn bei der Berechnung der zusammengefassten Leistungsnote im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ oder der Zeugnisnote im Ergebnis Dezimalstellen entstehen, wird ohne Rundung auf eine Nachkommastelle gekürzt. Erst jetzt wird folgende Rundungsvorschrift angewendet, um eine eindeutige Zeugnisnote gemäß § 48 (3) Schulgesetz zu erhalten

		bis	1,5	→	sehr gut
von	1,6	bis	2,5	→	gut
von	2,6	bis	3,5	→	befriedigend
von	3,6	bis	4,5	→	ausreichend
von	4,6	bis	5,5	→	mangelhaft
ab	5,6			→	ungenügend

Bei der Festlegung der Gesamtnote sind neben der rechnerischen Ermittlung auch pädagogische Gesichtspunkte im Abwägungsprozess einzubeziehen.

- **Regelungen zu Täuschungshandlungen:**

Bei einem Täuschungsversuch

- kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
- können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Behindert eine Schülerin oder ein Schüler im Bildungsgang Teilzeit durch ihr/sein Verhalten die Leistungserstellung oder die Prüfung in der Klasse so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre/seine Leistungserstellung oder Prüfung oder die der anderen Klassenmitglieder ordnungsgemäß durchzuführen, kann diese Schülerin/dieser Schüler von der Leistungserstellung oder der Prüfung ausgeschlossen werden.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler von der Leistungserstellung oder Prüfung ausgeschlossen, gilt die Leistung als nicht erfüllt bzw. die Prüfung als nicht bestanden.

Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die Bezirksregierung (die obere Schulaufsichtsbehörde für das Berufskolleg) in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären (z.B. bei Fachabiturprüfungen).

- **Deutsch als Unterrichtsprinzip:**

Die Förderung der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern des Bildungsgangs Teilzeit.

Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind im Bildungsgang Teilzeit insbesondere der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.